



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jever vom 06. Juli 2023, beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jever, vom 16. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jever vom 06. Juli 2023 wird durch einen neuen § 3a wie folgt ergänzt:

§ 3a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Sitzungen des Rates der Stadt Jever, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Jever finden grundsätzlich in Präsenz statt.
- (2) Die Mitglieder des Rates, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Rates der Stadt Jever und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Jever, können an Sitzungen des Rates der Stadt Jever durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere
 - Nr. 1: Krankheit,
 - Nr. 2: familiäre Aufgaben wie der Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen oder
 - Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten.
- (3) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung durch Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens einen Werktag vor Sitzungstermin bis 15:00 Uhr anzuzeigen.

- (4) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Videokonferenztechnik unzulässig (§ 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG).
- (5) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.
- (7) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Jever.

§ 2

§ 7 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:

- (1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jever werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Adresse www.stadt-jever.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Internetadresse www.stadt-jever.de ist in den drei Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Jever während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder der Verordnung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Karten, Pläne oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen beschrieben wird.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.stadt-jever.de und durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln am Rathaus und in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Moorwarfen und Rahrdum. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf die Bekanntmachungen ist in den drei Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Jever, den 21. Dezember 2023

Jan Edo Albers
Bürgermeister